

SATZUNG

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Rad- und Motorsportverein Altneudorf 1909 e.V.“, nachfolgend kurz RMSV genannt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg unter der Nummer 1247 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 69250 Schönau - Altneudorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.2 Der RMSV ist Mitglied des „Rad- und Kraftfahrerbandes Solidarität e.V.“ mit Sitz in 63071 Offenbach / Main und erfüllt nach dessen gültiger Satzung die Funktionen einer Ortsgruppe.
- 1.3 Der RMSV ist ebenso Mitglied des „Badischen Rollsport-Verband e.V.“, mit Sitz in Karlsruhe und Mitglied des „Badischen Sportbundes e.V.“, mit Sitz in Karlsruhe.

§ 2. Zweck des Vereins.

- 2.1 Der Rad- und Motorsportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Rad-, Rollschuh- und Motorsportes auf amateursportlicher Basis. Der Verein unterstützt darüber hinaus jede sportliche und gesundheitsfördernde Maßnahme seiner Mitglieder.
- 2.4 Eine besondere Aufgabe sieht der RMSV in der sportlichen und außersportlichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der „Richtlinien der Solidaritäts - Jugend Deutschlands“.

§ 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins können (aktiv + passiv) Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich,
- 3.2 Bei Minderjährigen ist es erforderlich, dass mindestens ein Erziehungsberechtigter ebenfalls Mitglied des RMSV ist bzw. wird. Dieser Absatz gilt für Neumitglieder ab Inkrafttreten dieser Satzungsänderung.
- 3.3 Ferner können als fördernde Mitglieder auch sonstige volljährige natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
- 3.4 Ordentliche Mitglieder (vgl. § 3.1) genießen alle Rechte aus der vorliegenden Satzung sowie die anwendbaren Rechte aus der Satzung des RKB. Fördernde Mitglieder erkennen an, dass sie keine Rechte aus der Satzung des RKB in Anspruch nehmen können.
- 3.5 Mitglieder des Vereins, welche sich um den Verein besonders verdient 'gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Bedingungen zur Erlangung der Ehrenmitgliedschaft bzw. der weiteren Ehrungen sind in einer separaten Ehrenordnung aufgeführt.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- 4.3 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

'Die' Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 4.5 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Der Vorstand, der über die Berufung entscheidet, soll innerhalb von einem Monat nach Eingang der Berufungsschrift zusammentreffen und seine frühere Entscheidung überprüfen. Diese Entscheidung ist dann endgültig.

§ 5. Mitgliedsbeitrag/Umlagen

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge sowie Umlagen erhoben. Die Höhe der Beiträge und Umlagen sowie sonstige Modalitäten regelt die Beitragsordnung.
- 5.2 Die Höhe der Umlagen kann maximal auf das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.
- 5.3 Änderungen der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6. Organe des Vereins sind:

- a) der Geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Organisationsausschuss
- d) die Mitgliederversammlung
- e) der Vereinsjugendausschuss
- f) die Vereinsjugend-Versammlung

§ 7. Vorstand

7.1 Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) erster Vorsitzender
- b) zweiter Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer

7.2 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) erster Vorsitzender
- b) zweiter Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Sportleiter der aktiven Sparten
- f) Jugendleiter
- g) bis zu 6 Beisitzern

7.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten.

7.4 Der Jugendleiter (§ 7ff) ist gemäß der Jugendordnung des RMSV von der Jugendversammlung des Vereins gewählt. Die Wahl muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.

§ 8. Amtsdauer des Vorstandes

8.1 Der Vorstand (Geschäftsführende und erweiterte) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Seine Amtsdauer verlängert sich höchstens um 8 Monate.

8.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu bestellen. Anstelle der Wahl ist es auch zulässig, dass ein frei gewordenes Amt einem anderen Vorstandsmitglied übertragen wird.

8.3 Eine Person darf jedoch nicht mehr als zwei Ämter in sich vereinigen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

8.4 Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr.

§ 9. Die Zuständigkeit des Vorstands

9.1 Der erste Vorsitzende ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

9.2 Der zweite Vorstand vertritt den ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

9.3 Die übrigen Vorstandsmitglieder versehen ihren Geschäftsbereich nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung für die Aufgabenverteilung.

§ 10. Beschlussfassung des Vorstands

10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der „Vorstand ist beschlussfähig“ wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der erste und zweite Vorsitzende anwesend sind.

10.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten oder zweiten Vorsitzenden.

§ 11. Organisationsausschuss

11.1 Der Organisationsausschuss besteht aus ein bis zehn Mitgliedern. Für die Amtsdauer der Org. Ausschussmitglieder gelten die Bestimmungen über die Wahl der Vorstandsmitglieder entsprechend. Aufgabe des Org. Ausschusses ist es, den Vorstand zu beraten und unterstützend, insbesondere Festlichkeiten und Veranstaltungen ähnlicher Art vorzubereiten, durchzuführen und abzuwickeln.

§ 12. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 29. Februar des darauffolgenden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattgefunden haben. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der erste Vorsitzende fest.

§ 13. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 13.2 Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eine Minderheit von sechs erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern dies beantragt.
- 13.3 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Steht nur ein Kandidat zu Verfügung, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Sind mehrere Bewerber vorhanden, ist gewählt wer die meisten gültigen Stimmen auf seine Person vereinigt.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die zur Mitgliederversammlung erschienen sind. Der Zustimmung nicht erschienenen Mitglieder bedarf es bei der Zweckänderung nicht.
- 13.5 Über die Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse

und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

14.1 Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 15. Auflösung des Vereins

15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §13.4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schönau die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16. Schlussvorschrift

16.1 Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.01.2017 angenommen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.